

Bildungsmaßnahmen (Probentage, Chorwochenenden, Workshops etc.)

Dauer: Tagesveranstaltung oder mehrtägige Veranstaltung mit oder ohne Übernachtung

Mindestteilnehmer: 7 zuschussfähige Teilnehmende

Maximale Förderung: Zwei Tage mit jeweils mindestens 5 Stunden Bildungsprogramm.

Gefördert werden Teilnehmende von 6 bis 26 Jahren. Für je 10 minderjährige Teilnehmende soll ein/e geschulte/r Mitarbeiter/in (JuLeiCa) oder eine Fachkraft (pädagogisch ausgebildet und vertraut mit Jugendschutzgesetz, Rechts- und Versicherungsfragen im Jugendhilfebereich für die Betreuung vorhanden sein).

Die Kinder und Jugendlichen werden gemäß den zur Verfügung stehenden Mitteln bezuschusst, Leitende und Betreuende jedoch nicht.

Zugelassen sind nur Orte in NRW, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, den Niederlanden und Belgien.

Bildungsveranstaltungen werden mit dem Fördersatz je Teilnehmender (ohne Referenten und Betreuungspersonen) gefördert. Pro Chorgruppe wird eine Maßnahme im Jahr bezuschusst. Die Sängerjugend kann jedoch zusätzlich zur Verfügung stehende Mittel in einer zweiten Förderrunde bewilligen.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| a. Tagesveranstaltung (ohne Übernachtung) mit mindestens 5 Zeitstunden (á 60 Minuten). Die Bildungszeit kann auf zwei Tage mit je 2,5 Zeitstunden aufgeteilt werden, wenn diese nicht länger als vier Wochen auseinanderliegen. | 2/3 des Fördersatzes |
| b. Internatsveranstaltung mit einer Übernachtung und mindestens 5 Zeitstunden an einem Tag | voller Fördersatz |
| c. Internatsveranstaltung mit einer Übernachtung Fördersatzes und mindestens 10 Zeitstunden (5 Stunden pro Tag) | voller Fördersatz + 2/3 des |
| d. Internatsveranstaltung mit zwei Übernachtungen und mindestens 10 Zeitstunden (5 Stunden an zwei Tagen) | doppelter Fördersatz |

Grundlage für die Berechnung der Zuschusshöhe ist der jeweilige Mindestförderbetrag.

Sofern weniger Anträge vorliegen als Mittel verfügbar sind, wird der Zuschuss entsprechend bis zum Höchstfördersatz bzw. bis zu 80% der nachgewiesenen Kosten erhöht.

Eine Anpassung des Förderbetrages erfolgt automatisch, wenn die durchgeführte Maßnahme nicht dem Antrag entspricht (Teilnehmendenzahl, Dauer des Bildungsprogrammes).

Die Höhe der Mindest- und Höchstfördersätze sind den jeweils gültigen [Förderrichtlinien](#) der Chorjugend NRW e.V. zu entnehmen.

